

SV-Ordnung

1. Aufgaben der SV

Die SV

- 1.1 vertritt im Rahmen ihrer Befugnisse die Schüler im Gesamten wie im Einzelnen
- 1.2 sucht und pflegt den Kontakt zum Umfeld
- 1.3 fördert den Kontakt der Schüler untereinander
- 1.4 schafft Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Lehrer und Schüler

2. Organe der Schülervertretung

Die Organe der Schülervertretung sind

- 2.1 der Schülerrat
- 2.2 der SV-Vorstand
- 2.3 die Schülervollversammlung

3. Der Schülerrat

- 3.1 Den Schülerrat bilden die Klassensprecher/innen der Klassenstufen 5 bis 13
- 3.2 Vorsitzende/r dieser Sitzung ist der/die Schülersprecher/in
- 3.3 Der Schülerrat bestimmt durch seine Beschlüsse die Arbeit der SV
- 3.4 Eine Schülerratsitzung kann auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen werden
 - 3.5.1 Jedes Schuljahr müssen mindestens 4 Sitzungen einberufen werden, wobei bis zum Schuljahresende ein Zeuge gewaehlt werden muss, der als Wahlzeuge im darauffolgenden Jahr agiert.
 - 3.5.2 Neben dem Wahlzeugen muss auch ein Vertreter des Wahlzeugens gewählt werden.
- 3.6 Der Verbindungslehrer darf die Anwesenden beraten, sie jedoch nicht in ihrer Abstimmung beeinflussen
- 3.7 Über jede Sitzung ist ein Protokoll, sowie eine Anwesenheitsliste zu führen
 - 3.8.1 Bei den Sitzungen besteht Anwesenheitspflicht für alle Klassensprecher, sowie für den SV-Vorstand und in der Regel die Verbindungslehrer
 - 3.8.2 Die Einberufung der Sitzung muss mindestens 1 Woche vor der Sitzung stattgefunden haben, nach Absprache mit dem Schulleiter
- 3.9.1 Fehlt ein Vertreter einer Klasse das erste Mal unentschuldigt, wird dies an seine Klasse bzw. seinem/r Klassenlehrer/in weitergeleitet
- 3.9.2 Fehlt ein Vertreter ein zweites Mal unentschuldigt, muss in seiner Klasse eine Abstimmung über die Fortsetzung seines Amtes durchgeführt werden. Hier genügt eine einfache Mehrheit um ihn abzuwählen

4. Die Schülervollversammlung

- 4.1 Die Schülervollversammlung setzt sich aus allen Schülern und Schülerinnen der Klassenstufe 5 bis 13 zusammen
- 4.2 Sie kann nach Absprache mit dem Schulleiter vom Schülersprecher oder auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder einberufen werden
- 4.3 In einem Schuljahr dürfen bis zu 4 der Versammlungen in die allgemeine Unterrichtszeit fallen
- 4.4 Bei Abstimmungen genügt eine einfache Mehrheit um einen Beschluss zu treffen
- 4.5 Die Schülervollversammlung ist mit $\frac{3}{5}$ der Mitglieder beschlussfähig
- 4.6 Die Schülervollversammlung wählt den SV-Vorstand
- 4.7 Sowohl bei jeder Abstimmung, als auch bei jeder Wahl, muss der Wahlzeuge anwesend sein, der vom Schülerrat gewählt wurde.

5. Die Klassensprecher

- 5.1 Der Klassensprecher muss in den ersten 2 Wochen des Schuljahres gewählt werden
- 5.2 Bis zur Neuwahl bekleidet der alte Klassensprecher sein Amt weiter.
- 5.3 Der Klassensprecher kann jederzeit sein Amt niederlegen.
- 5.4 Jeder darf kandidieren, wobei keiner zu einer Kandidatur gezwungen werden kann
- 5.5 Ein gemachter Wahlvorschlag darf von Anderen nicht abgelehnt werden
- 5.6 Klassensprecher wird derjenige, der die meisten Stimmen erhält
- 5.7 Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist der Vertreter des Klassensprechers
- 5.8 Der Klassensprecher muss die Mehrheitsbeschlüsse seiner Klasse ausführen
- 5.9 Der Klassensprecher muss die Beschlüsse des Schülerrates, getrennt von seiner persönlichen Meinung, seiner Klasse vermitteln
- 5.10 Die Klasse darf jederzeit ein Misstrauensvotum dem Klassensprecher oder seinem Vertreter gegenüber durchführen. Hier ist eine absolute Mehrheit nötig, um den Betroffenen aus seinem Amt abzuwählen

6. Der Schülersprecher und sein Vertreter

- 6.1 Der Schülersprecher darf mit seinem Vertreter und Referenten zusammen als Team kandidieren
- 6.2 Falls keine Teams kandidieren, sondern Einzelwahlen durchgeführt werden, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen Schülersprecher, der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen sein Vertreter
- 6.3 Der Schülersprecher darf sich die Arbeit mit seinem Vertreter teilen
- 6.4 Der Schülersprecher oder sein Vertreter müssen an Vorstandssitzungen teilnehmen

7. Der SV-Vorstand

- 7.1 Der SV-Vorstand besteht aus dem Schülersprecher, seinem Vertreter und den Referenten
- 7.2 Die Referenten dürfen als Einheit mit dem Schülersprecher und dessen Vertreter kandidieren. Falls dies nicht der Fall ist werden sie als einzelne Kandidaten von der Schülervollversammlung gewählt
- 7.3 Der SV-Vorstand geht sowohl den Aufgaben, die in Punkt 1 genannt wurden, als auch den Aufgaben, die der Schülerrat stellt, nach
- 7.4.1 Der SV-Vorstand besitzt eine eigene Kasse, die von einem Mitglied geführt wird
- 7.4.2 Aus der SV-Kasse darf nur Geld im Interesse der Schülerschaft verwendet werden
- 7.4.3 Am Ende des Schuljahres muss die SV-Kasse zur Kontrolle der Finanzierung Verwaltungsleiter vorgelegt werden

8. Die SV in der Gesamtlehrerkonferenz und im Schulvorstand

- 8.1 Bei jeder Vorstandssitzung muss der Schülersprecher oder sein Vertreter anwesend sein. Als zweiter Teilnehmer dürfen auch Referenten anwesend sein
- 8.2 Bei jeder Gesamtlehrerkonferenz muss der Schülersprecher oder sein Vertreter anwesend sein. Als zweiter Teilnehmer dürfen auch Referenten anwesend sein
- 8.3 Der Schülersprecher und sein Vertreter dürfen bei Konferenzen, die einen Schüler im Einzelnen laden, auf Wunsch des Schülers hin anwesend sein

9. Die Verbindungslehrer

- 9.1 Jedes Jahr müssen zwei Verbindungslehrer von den Schülern gewählt werden
- 9.2 Diese Wahl muss der SV-Vorstand leiten
- 9.3 Es muss ein männlicher und ein weiblicher Verbindungslehrer gewählt werden
- 9.4 Die Verbindungslehrer müssen die Schüler jederzeit beraten
- 9.5 Sie nehmen regelmäßig an Sitzungen des SV-Vorstandes teil
- 9.6 Sie müssen an Schülerratsitzungen teilnehmen
- 9.7 Sie dürfen in der Regel die Mitglieder der oben genannten Versammlungen beraten, jedoch keinen Einfluss auf Abstimmungen nehmen

Valentina Lapp, Alexander Ketel, Alexander Mafael, Olivier Portoff, Caroline Russ,
Johanna Schweinfurter 2004